

1110/AB
vom 24.06.2025 zu 1204/J (XXVIII. GP)sozialministerium.gv.at

■ Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.364.634

Wien, 27.5.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1204/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend nur mehr auf digitalem Weg ins Flugzeug** wie folgt:

Fragen 1, 2 und 7:

- *Wie bewerten Sie die Pläne von Ryanair, ausgedruckte Bordkarten abzuschaffen?*
- *Teilt Ihr Ministerium die Auffassung, dass solche Maßnahmen eine diskriminierende Behandlung von Menschen darstellen?*
- *Die Einführung eines ausschließlich digitalen Eincheckens per Handy führt im Gegensatz zum analogen Check-In zu einer Abhängigkeit von Software und Hardware sowie Angewiesenheit auf Unternehmen, deren Aufgabe in der Aufrechterhaltung der Strukturen liegt. Wie beurteilen Sie diese Problematik?*

Die konkrete Ausgestaltung der Pläne von Ryanair zur Abschaffung von ausgedruckten Bordkarten ist zum aktuellen Zeitpunkt noch unklar. Solche Maßnahmen müssen sich jedenfalls im geltenden Rechtsrahmen bewegen. Eine vollständige Abschaffung ohne adäquate Alternativen könnte nicht nur zu erheblichen Zugangshürden für sogenannte

„Digital Outsiders“ führen, sondern auch unter rechtlichen Gesichtspunkten unzulässig sein – insbesondere dann, wenn dadurch eine unverhältnismäßige Benachteiligung vorliegt.

Frage 3:

- *Liegen Ihrem Ministerium Informationen von diversen Airlines über ähnliche Pläne zur Abschaffung gedruckter Bordkarten vor?*

Meinem Ministerium liegen keine Informationen von ähnlichen Plänen anderer Fluglinien zur Abschaffung gedruckter Bordkarten vor.

Frage 4:

- *Welche konkreten Maßnahmen streben Sie an, um sicherzustellen, dass eine analoge Abwicklung des Check-Ins auf Flughäfen möglich bleibt?*

Der Verein für Konsumenteninformation wurde bereits mit dem Führen von Verbandsklagen und Musterprozessen in diesem Zusammenhang beauftragt:

- Der OGH erklärte eine Bestimmung in den AGB von Laudamotion (zugehörig zu Ryanair) im Zusammenhang mit einer kostenpflichtigen Check-in Gebühr (iHv € 55,-) für unzulässig (OGH 27.02.2020, 8 Ob 107/19x).
- In einem Musterprozess gegen Ryanair konnte die Rückerstattung der unzulässig erhobenen Check-in Gebühr für einen Konsumenten erreicht werden (BG Mistelbach 14.11.2024, 9 C 124/24d).
- Aktuell besteht ein laufendes Verfahren gegen Ryanair im Zusammenhang mit diversen Gebührenklauseln in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen, darunter auch die Flughafen-Check-in-Gebühr und die Boarding-Pass-Gebühr. Das LG Korneuburg erklärte diese Gebühren mit Urteil vom 08.01.2025 zur GZ 6 Cg 84/24v für unzulässig (nicht rechtskräftig).

Frage 5:

- *Sind legistische Schritte geplant, um Menschen ein Recht auf analoges CheckIn zu gewährleisten?*

Der Bedarf an legistischen Maßnahmen im Hinblick auf die Unzulänglichkeit des geltenden Rechtsbestands wird laufend geprüft.

Frage 6:

- *Ist Ihrem Ministerium bekannt, welche Fluglinien einen Aufpreis für analoge Serviceleistungen verlangen?*

Meinem Ministerium liegen diesbezüglich keine systematischen Informationen vor. Medienberichten ist eine unzulässige Flughafen-Check-in-Gebühr von WizzAir zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

